

1-1-1932

Apostelamt, Predigtamt, Pfarramt, Synodalamt

P. E. Kretzmann

Concordia Seminary, St. Louis

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Practical Theology Commons](#)

Recommended Citation

Kretzmann, P. E. (1932) "Apostelamt, Predigtamt, Pfarramt, Synodalamt," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 3 , Article 4.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol3/iss1/4>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

Apostelamt, Predigtamt, Pfarramt, Synodalamt.

„So haben wir eine gewisse Lehre, daß das Predigtamt vom gemeinen Beruf der Apostel herkommt“, schreibt Luther in den Schmalcaldischen Artikeln, im Anhang „Von der Gewalt und Oberkeit des Papsts“, § 10, *Trigl.*, 506. Weil auch in andern Teilen dieses Traktats die Rede ist von verschiedenen Ämtern in der Gemeinde und in der Kirche, so lohnt es sich wohl der Mühe, die ganze Frage betreffs der Gemeinde- und Kirchenämter etwas näher anzusehen, um darin klar zu sehen und richtig zu unterscheiden.

Wir unterscheiden hier sogleich zwischen der Berufung in den Jüngerkreis und der Berufung zum Apostelamt. Als der Heiland nach Joh. 1, 37 ff. Johannes und Andreas und dann auch Petrus, Philippus und Nathanael berief, da machte dieser Ruf oder Beruf die Männer lediglich zu Jüngern im weiteren Sinn, zu Gläubigen, wie auch jetzt noch jeder Christ als Gläubiger ein Jünger Jesu ist. Es waren diese fünf Jünger, die in Sana zugegen waren, als der Heiland sein erstes Wunder verrichtete, Joh. 2, 11. Nachdem der Heiland Kapernaum zum Mittelpunkt seiner galiläischen Wirksamkeit gemacht hatte, berief er in einer mehr definitiven Weise Petrus, Andreas, Jakobus und Johannes als permanente Mitarbeiter, als Menschenfischer, Matth. 4, 18—22; Mark. 1, 16—20; Luk. 5, 1—11. Wie es scheint, wurde Matthäus sofort und direkt als Mitarbeiter am Reich berufen, Matth. 9, 9.

Die formelle Berufung der sogenannten zwölf Jünger in das Apostelamt aber fand statt, als der Heiland sie nach einer im Gebet verbrachten Nacht feierlich zu sich rief und ihnen ihren besonderen Auftrag auf die Seele band, Matth. 10, 1 ff.; Mark. 6, 7 ff.; Luk. 6, 12 ff. Es waren auch diese Zwölf, die mit besonderen Wundergaben ausgestattet wurden, um so der Predigt vom Reich Gottes rechten Nachdruck zu verleihen, Luk. 9, 1 ff. Das Verhältnis der Zwölf zum Heiland als Meister und Herr wird in den letzten Kapiteln der Synoptiker und auch im Johannesevangelium immer wieder betont, besonders in den Berichten von der Leidenswoche, Luk. 9, 3 ff.; Mark. 14, 17. 20. Von ganz besonderer Wichtigkeit für das rechte Verständnis des Apostelamts sind die Stellen Joh. 14, 26; 15, 26. 27; 16, 13. 14; 17, 14. 18. 20. Daß die Zwölfzahl mit Absicht gewählt wurde, geht hervor aus Apost. 1, 15 ff., wo auch die Bedingungen der Nomination für die vakante Apostelstelle angegeben sind, V. 21. Daß endlich der Apostel Paulus durch einen ganz besonderen Beruf zu seinem Amte ausgerüstet wurde, geht nicht nur aus der Beschreibung seiner Bekehrung hervor, Apost. 9; 22; 26, sondern auch aus den vielen Stellen, in denen er sein Amt verteidigt und rühmt, Gal. 1, 12—16; 2, 8; 2 Kor. 12, 11.

Was müssen wir uns nun betreffs des Dienstes der Apostel merken? Sie hatten einmal einen besonderen Beruf ihres Meisters, und zwar einen unmittelbaren und direkten Beruf. Das gilt sogar

von der Wahl des Diakons, des Predigtamtes, des Pfarramtes und des Synodalamtes. Das
 von der Wahl des Diakons, des Predigtamtes, des Pfarramtes und des Synodalamtes. Das
 Fällen des Lofes in die Hand des Herrn, Apost. 1, 24, 26. Die Zwölf
 sind sämtlich in ihr Amt als Apostel eingesetzt worden. — Und ihr
 Dienst (*diakonia*) wird ausdrücklich ein Amt genannt. Der Apostel
 schreibt Röm. 1, 5, daß er durch Christum empfangen habe Gnade und
 Apostelamt (*χάρις και ἀποστολήν*), woraus klar hervorgeht, daß die Schrift
 selber unterscheidet zwischen einer bloßen Gnadengabe und dem Apostel-
 amt, das ja hier infolge des Zusatzes als etwas schon Vorhandenes er-
 scheint, das jemandem gegeben werden kann. Wir denken hier auch an
 1 Kor. 9, 16, 17, wo Paulus ausdrücklich sagt, daß ihm sein Amt be-
 fohlen worden sei. Es kann darum kein Zweifel sein, daß das Apostel-
 amt wirklich als ein von Gott gestiftetes Amt anzusehen ist, nicht als eine
 bloße Tätigkeit der freien christlichen Liebe, die eben auch ihre Aufgabe
 darin sieht, das Zeugnis von Christo zu verbreiten.

Wenn nun die oben angeführte Stelle aus den Schmalkaldischen
 Artikeln erklärt, daß das Predigtamt vom allgemeinen Beruf der Apostel
 herkommt, daß das spezielle Predigtamt der Jetztzeit in wesent-
 lichen Stücken identisch ist mit dem Amte der Apostel im eigent-
 lichen Sinn, so ist das ganz im Einklang mit der Schrift geredet.
 Die Ämter werden in der Schrift nicht identifiziert; aber es wird ge-
 zeigt, daß sie in ihrer Aufgabe und in ihrem Zweck identisch sind. Die
 Apostel stellen sich den andern Dienern und Verkündigern des Wortes
 an die Seite: 1 Kor. 4, 1 (vgl. mit V. 6); 1 Tim. 4, 6; Kol. 4, 7; Phil.
 2, 25; 1 Petr. 5, 1; 1 Kor. 3, 5; Apost. 15, 22. Wie die Apostel lehren,
 mahnen, weiden, Joh. 21, 15—17; 2 Tim. 2, 2; 1, 11, so auch die
 Ältesten und Bischöfe, Apost. 20, 28; 2 Tim. 2, 2; Tit. 1, 9; 1 Petr.
 5, 2; Hebr. 13, 14. Die Vollmacht beider Ämter ist offenbar dieselbe,
 Luk. 10, 16; Matth. 10, 40; Hebr. 13, 17. Allerdings achten wir bei
 Betonung der wesentlichen Identität der beiden Ämter auch auf die be-
 sonderen Vorzüge und Vorrechte des Apostelamtes, indem wir nicht nur
 auf die oben angeführten Bedingungen für die Auswahl der Männer
 sehen, sondern auch auf ihre besondere Befähigung und auf den Skopus
 ihres Amtes. Sie waren in ihrer eigenen Person die von Gott be-
 stimmten Lehrer der ganzen Welt; durch sie hat Gott der Heilige Geist
 direkt geredet; ihr Wort, das mit dem der Propheten des Alten Testa-
 ments auf eine Stufe gestellt wird, Eph. 2, 20; 3, 3—5; 1 Petr.
 1, 12, ist Fundament der ganzen neutestamentlichen evangelischen Ver-
 kündigung. Diese besonderen Vorzüge gelten nicht vom Gemeindeamt,
 welches doch sonst in ganz unbefangener Weise als *diakonia* bezeichnet
 wird. Summa: Während das Apostolat in einigen Stücken sui
 generis war (Inspiration, Lehrer der ganzen Welt bis an das Ende der
 Tage), so ist es doch mit dem jetzigen Amt des Wortes in
 der christlichen Gemeinde identisch in allen wesent-
 lichen Stücken.

Wie steht es nun aber mit dem Begriff Predigtamt, den man

bis jetzt ziemlich promiscue im weiteren und im engeren Sinn gebraucht hat? Wenn wir genau unterscheiden, auch gerade auf Grund der Ausführungen der Schrift, auf die sich Luther an vielen Stellen beruft, so fassen wir das Wort Predigtamt als identisch mit den Funktionen des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, wie sie im großen Missionsbefehl und an andern Stellen genannt sind. Dies wird in der Dogmatik das Predigtamt in abstracto genannt. Vom Predigtamte in abstracto redet die Augustana in Artikel V: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt.“ (Trigl., 44.)

Der allgemeine Missionsbefehl, Matth. 28, 19, 20, ist an alle Christen aller Zeiten gerichtet: „Machet zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie tauft in den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, indem ihr sie lehret zu halten [bewahren] alles, was ich euch als Auftrag gegeben habe.“ Ebenso Mark. 16, 15: „Prediget das Evangelium der ganzen Kreatur.“ Dieser Befehl beruht auf der Tatsache, daß alle Gläubigen Priester des Neuen Testaments sind, wie das in gewaltiger Weise 1 Petr. 2, 9; Offenb. 1, 6; 5, 10 dargelegt wird. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen schließt in sich alle Vorrechte, die den Christen kraft ihres Gnadenstandes in ihrer Beziehung zu einander gehören, ausgenommen nur die öffentliche Ausübung der Schlüsselgewalt, das heißt, von Gemeinschaft wegen. Wenn also Kol. 3, 16 gesagt wird: „Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit. Lehret und vermahneth euch selbst mit Psalmen und Lobes- gesängen und geistlichen lieblichen Liedern“, und wenn es Jak. 5, 16 heißt: „Bekenne einer dem andern seine Sünden und betet für einander“, so ist da ebensowohl von den Funktionen des geistlichen Priestertums geredet wie in Matth. 18, 15: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen.“

Trefflich wird diese Wahrheit dargelegt von Luther, und zwar in vielen seiner Schriften. In seiner Auslegung von Ps. 110, 4 schreibt der große Reformator: „So wir aber Christen worden sind durch diesen Priester und sein Priesteramt [nämlich durch Christum] und in der Taufe durch den Glauben ihm eingeleibt, so kriegen wir auch das Recht und Macht, das Wort, so wir von ihm haben, zu lehren und zu bekennen vor jedermann, ein jeglicher nach seinem Veruf und Stande. Denn ob wir wohl nicht alle im öffentlichen Amt und Veruf sind, so soll und mag doch ein jeglicher Christ seinen Nächsten lehren, unterrichten, vermahnen, trösten, strafen durch Gottes Wort, wann und wo jemand das bedarf, als Vater und Mutter ihre Kinder und Gesinde, ein Bruder, Nachbar, Bürger oder Bauer den andern. Denn es kann ja ein Christ der Zehn Gebotes, des Glaubens, Gebets usw. den andern, so noch unverständig

oder schwach ist, unterrichten oder vermahnen, und der es hört, schuldig ist, solches auch als Gottes Wort von ihm anzunehmen und mit öffentlich zu bekennen.“ (V, 1038.) Und in seiner Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusehen: Grund und Ursache aus der Schrift“ lesen wir: „Daß hier abermals gewiß ist, daß ein Christ nicht allein Recht und Macht hat, das Wort Gottes zu lehren, sondern ist dasselbe zu tun schuldig bei seiner Seelen Verlust und Gottes Ungnade. So sprichst du: Ja, wie? wenn er nicht dazu berufen ist, so darf er ja nicht predigen, wie du selbst so oft gelehrt hast? Antwort: Hier sollst du den Christen in zweierlei Orte stellen. Muß erste, wenn er ist an dem Ort, da keine Christen sind, da bedarf er keines andern Berufs, denn daß er ein Christ ist, inwendig von Gott berufen und gesalbt; da ist er schuldig, den irrenden Heiden oder Unchristen zu predigen und zu lehren das Evangelium aus Pflicht christlicher Liebe, ob ihn schon kein Mensch dazu beruft. . . . Denn in solchem Fall sieht ein Christ aus brüderlicher Liebe die Not der armen verdorbenen Seelen an und wartet nicht, ob ihm Befehl oder Brief von Fürsten oder Bischöfen gegeben werde; denn Not bricht alle Gesetze und hat kein Gesetz; so ist die Liebe schuldig zu helfen, wo sonst niemand ist, der hilft oder helfen sollte.“ (X, 1544.) Und einige Paragraphen vorher betont Luther das Recht der Christen, die Lehre zu beurteilen, wenn er schreibt: „Hier siehest du je klar, wes das Recht ist, zu urteilen die Lehre [nämlich in Joh. 10, 4. 8]. Bischöfe, Papst, Gelehrten und jedermann hat Macht zu lehren; aber die Schafe sollen urteilen, ob sie Christi Stimme lehren oder der Fremden Stimme.“ (X, 1541.)

Und gerade auch die Beziehung des allgemeinen Priestertums zu dem Amt von Gemeinschafts wegen wird von Luther betont, wenn er z. B. in seiner Schrift „Wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll“ vom Jahre 1523 schreibt: „Wir bestehen fest auf dem, daß kein ander Wort Gottes ist denn das allein, das allen Christen zu verkündigen geboten wird; daß nicht eine andere Taufe ist denn die, die alle Christen geben mögen; daß kein ander Gedächtnis ist des Abendessens des Herrn denn das, so ein jeder Christ begehren mag . . . ; auch daß keine andere Sünde ist, denn die ein jeder Christ binden und auflösen mag; item, daß kein Opfer sei denn der Leib eines jeden Christenmenschen; daß auch niemand beten kann oder möge denn allein der Christ; dazu daß niemand urteilen soll über die Lehre denn allein der Christ. Diese sind aber je die priesterlichen und königlichen Ämter.“ Und dann sagt er von der Verleihung des Gemeindeamtes zur Ausübung dieser Rechte von Gemeinschafts wegen: „So nun das Amt des Wortes einem verliehen wird, so werden ihm auch verliehen alle Ämter, die durch das Wort in der Kirche werden ausgerichtet, das ist, die Gewalt zu taufen, zu segnen, zu binden und zu lösen, zu beten und zu richten oder urteilen.“ (X, 1590. 1592.) Und in seiner Aus-

Legung von 2 Mos. 8, 1 schreibt Luther: „Das ist der Beruf eines öffentlichen Amtes unter den Christen. Wenn man aber unter den Häufen käme, da nicht Christen wären, da möchte man tun wie die Apostel und nicht warten des Berufs. Denn man hat da nicht das Amt zu predigen; und einer spräche: Allhier sind nicht Christen, ich will predigen und sie unterrichten vom Christentum, und es schüge sich ein Haufe zusammen, erwählten und berufenen mich zu ihrem Bischofe, da hätte ich einen Beruf.“ (III, 723.)

Hiermit hat Luther auch schon in klarer Weise den Unterschied zwischen dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen oder dem Predigtamt *in abstracto* und dem Predigtamt *in concreto*, dem Gemeinde- oder Pfarramt, gegeben, den Unterschied, den wir nach der Schrift durchaus festhalten müssen, wenn wir die Rechte der Christen wahren wollen. Daß wir es hier nämlich mit einem von Gott gestifteten Amt und nicht mit einer bloß kirchlichen Einrichtung zu tun haben, geht klar aus der Schrift hervor. Es wird nicht nur von dem Apostelamt im eigentlichen Sinne, sowie von dem besonderen Amt der Propheten und dem der Evangelisten der ersten Kirche gesagt, daß Gott sie gesetzt habe, Eph. 4, 11, sondern eben auch von den Hirten und Lehrern, τὸς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους, die eben zu jener Zeit und seit jener Zeit den einzelnen Gemeinden vorstanden. Vgl. 1 Kor. 12, 28, wo die besonderen Lehrer der apostolischen Zeit und die Gemeindeführer aller Zeiten mit der eigentlichen Amtsbezeichnung aufgeführt werden, während sonstige Charismata mit abstrakten Bezeichnungen genannt werden.

Wir richten unser Augenmerk in diesem Zusammenhang besonders auf die Stellen, die ausdrücklich auf das eine Gemeindeamt gehen, das Gott gestiftet hat, wie Tit. 1, 5; 2 Tim. 2, 2; 1 Tim. 3, 1 ff.; Apost. 14, 23; 20, 25—31; 1 Tim. 5, 22. Es handelt sich in diesen Stellen um ganz bestimmte Diener am Wort, um Männer, die einem nicht von allen Christen verwalteten Amt vorstehen, 1 Tim. 3, 1; die durch gehörige Ausbildung in den Stand gesetzt worden sind, dies Amt zu verwalten, 2 Tim. 2, 2; 1 Tim. 5, 22, und, sofern sie nicht an Heiden arbeiten, wie in dem Fall von Evangelisten, bestimmten Gemeinden vorstehen, Apost. 20, 28; 1 Petr. 5, 2; Tit. 1, 5; Apost. 14, 23. Auch wird betont, daß die so berufenen Männer von den betreffenden Gemeinden ihren Lebensunterhalt empfangen sollten, 1 Kor. 9, 14; 1 Tim. 5, 17, 18. Der Kontext in all diesen Stellen zwingt zu der Annahme, daß es sich in diesen Fällen nicht um einen bloßen apostolischen Rat handelt, sondern um einen Befehl Gottes, der für die Kirche aller Zeiten verbindlich ist. Wie das Apostolat, so ist das Hirten- und Lehramt eine Gabe Christi, ein Amt, das der Herr sich eingerichtet, bestimmt, eingesetzt, beordnet hat.

Dies geht ferner daraus hervor, daß Gemeinden und Bischöfe, Älteste oder Hirten-Lehrer immer in Wechselbeziehung zueinander

Concordia Theological Monthly, Vol. 3 [1932], Art. 4
 stehen. Allerdings ist eine Gemeinde eine christliche Gemeinde auch vor
 Bestellung des öffentlichen Gemeinde- oder Pfarramts; aber das Amt
 ist wesentlich für die Ausübung der allen Christen
 gegebenen Rechte und Pflichten von Gemeinschafts-
 wegen. Eben aus diesem Grunde hat Gott das Verhältnis zwischen
 den Bischöfen oder Pfarrherren und ihren Gemeinden so genau geordnet,
 wie aus den angegebenen Schriftstellen ersichtlich ist. Und Gott fordert
 die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten auf beiden Seiten, Hebr.
 13, 17; 1 Petr. 5, 4. Auch das Wort Christi Luk. 10, 16 gehört hierher
 sowie 1 Thess. 5, 12. 13; 4, 8; Phil. 2, 28—30. Weil es sich um ein
 von Gott gestiftetes Amt handelt, redet unser Bekenntnis (Augustana,
 XIV, De Ordine Ecclesiastico) so bestimmt: „Vom Kirchenregiment
 wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen
 oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf.“ (Trigl., 48.)
 Und in der Apologie steht klar und deutlich: „Wo man das Sakrament
 des Ordens wollte nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und
 Evangelio, so hätte es keine Beschwerung, die Ordination ein Sakrament
 zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt
 und geboten (ministerium Verbi habet mandatum Dei).“ (Trigl.,
 310, § 11.)

Alle diese Wahrheiten hat auch Luther des öfteren in meisterhafter
 Weise ausgeführt. Wir führen nur einige Zitate an. In seiner zweiten
 Auslegung des 110. Psalms schreibt Luther: „Ob wir wohl alle Priester
 sind, so können und sollen wir doch darum nicht alle predigen oder lehren
 und regieren; doch muß man aus dem ganzen Haufen etliche aussondern
 und wählen, denen solches Amt befohlen werde. Und wer solches führt,
 der ist nun nicht des Amts halben ein Priester (wie die andern alle sind),
 sondern ein Diener der andern aller. Und wenn er nicht mehr predigen
 und dienen kann oder will, so tritt er wieder in den gemeinen Haufen,
 befehlt das Amt einem andern und ist nichts anders denn ein jeglicher
 gemeiner Christ.“ (V, 1037.) In seiner gewaltigen Schrift „An den
 christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung“
 finden sich folgende Sätze: „Ich sage also, daß nach Christi und
 der Apostel Einsetzung eine jegliche Stadt einen Pfarrherrn oder Bischof
 soll haben, wie klärllich Paulus schreibt, Tit. 1, 6. . . Ich will reden
 von dem Pfarrstand, den Gott eingesetzt hat, der eine
 Gemeinde mit Predigen und Sakramenten regieren muß, bei ihnen
 wohnen und zeitlich haushalten.“ (X, 314 f.) Und in der andern ge-
 waltigen Schrift vom Jahre 1520, „Von der babylonischen Gefangen-
 schaft der Kirche“, lesen wir: „Darum soll ein jeder, der ein Christ sein
 will, gewiß sein und bei sich wohl erwägen, daß wir alle gleicherweise
 Priester sind, das ist, daß wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und
 einem jeden Sakrament haben, doch daß es sich nicht für einen jeden ge-
 bühre, sich derselben zu gebrauchen, es sei denn aus Verwilligung der
 Gemeinde oder durch Beruf der Oberen. Denn was aller insgemein ist,

kann niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen wird.“ (XIX, 117.)

Aus dieser Stellung Luthers, der sich die lutherische Kirche im großen und ganzen immer angeschlossen hat, geht hervor, daß die allen Christen gehörigen Vorrechte der Verkündigung des Wortes und der Administration der Sacramente, überhaupt der Verwaltung des Amtes der Schlüssel, durch den Beruf der Gemeinde an den Diener am Wort übertragen werden, nämlich zur Verwaltung dieser Funktionen von Gemeinschafts wegen. Von den Ältesten der Gemeinde zu Ephesus hören wir, daß sie die ganze Herde weiden sollten, unter welche der Heilige Geist sie gesetzt hatte zu Bischöfen, Apost. 20, 28. Und es kann kein Zweifel sein, daß sie ihr Amt in etwa derselben Weise überkommen und empfangen haben, wie die Männer, die unter der Aufsicht des Paulus und Barnabas in den verschiedenen galatischen Gemeinden in ihr Amt eingesetzt wurden. (Vgl. zu der Stelle Luther, XIX, 347, sowie Pieper, Christliche Dogmatik, III, 514 ff.) Dasselbe gilt von Tit. 1, 5, wo dem Titus anbefohlen wird, daß er dafür sorgen solle, daß die Gemeinden städteweise Prediger oder Pfarrer erhalten. Auch sollte man nicht solche Stellen übersehen wie Kol. 4, 17, wo dem Archippus, der augenscheinlich Bischof der Gemeinde zu Kolossä war, gesagt wird: „Siehe auf das Amt, das du empfangen hast in dem Herrn, daß du es ausrichtest.“ Vgl. Philem. 2.

Der Abschnitt über Gemeindeämter wäre kaum vollständig ohne Bezugnahme auf die Hilfsämter des Gemeinde- oder Pfarramtes innerhalb der Gemeinde. Es ist ja nur dies eine Amt von Gott gestiftet und gesetzt, und den Inhabern dieses einen Amtes bindet Gott zu aller Zeit die Verantwortlichkeit für die ganze Herde, für die ganze Gemeinde Gottes an dem Ort, auf die Seele, wie das klar aus Apost. 20, 28; 1 Tim. 3, 5; 1 Thess. 5, 12. 13; Hebr. 13, 17 und andern Stellen hervorgeht.

Dabei steht es aber in der christlichen Freiheit und Weisheit der einzelnen Gemeinde, nach apostolischem Vorbild ihrem berufenen Diener am Wort Gehilfen zur Seite zu stellen. Die Schrift redet Röm. 12, 6 ff. von mancherlei Charismata, nicht nur des Lehrens und des Weis sagens, sondern auch des Ermahnens, des Gebens, des Regierens, und 1 Kor. 12, 28 von Kräften, von der Fähigkeit, Weisand zu leisten, zu regieren, verschiedene Sprachen zu beherrschen. Diese Stellen sind zunächst an einzelne Gemeinden gerichtet, und sie sind auch von jeher in einzelnen Gemeinden ausgeübt worden. Wir lesen Apost. 6 von besonderen Almosenpflegern, die von der Gemeinde gewählt und installiert wurden, hauptsächlich um einem Notstande abzuhelpen. Es scheint fast, als ob das Amt dieser Männer mit der Zerspaltung der Gemeinde nach dem Tode des Stephanus sein Ende gefunden habe; denn wir finden einen von ihnen, Philippus, im Jahre 58 als Evangelisten in Käsarien, Apost. 21, 8. Daß dagegen das Amt der Ältesten weiterbe-

stand und daß diese später wieder die Funktionen der Almosenpflege übernahmen, scheint aus Apost. 11, 30 hervorzugehen. Ein ähnliches Amt wie das der Almosenpfleger in Jerusalem war etwas später das der Diakonen, von denen 1 Tim. 3, 8—10. 12. 13 die Rede ist. 1 Tim. 5, 17 werden lehrende Presbyter neben nichtlehrenden oder mitregierenden Ältesten genannt. Weibliche Diakonen oder Diakonissen werden genannt 1 Tim. 3, 10 und Röm. 16, 16. Ein Wittveninstitut wird gewöhnlich auf Grund von 1 Tim. 5, 9 und zuweilen auch auf Grund von Tit. 2, 3 ff. angenommen. Soweit sich ermitteln läßt, kann nicht nachgewiesen werden, daß sich schon im ersten Jahrhundert ein besonderes Dienstamt der Katecheten fand, die etwa mit unsern Gemeindefchullehrern auf eine Stufe zu stellen wären. Ämter dieser Art, zu denen sich in den folgenden Jahrhunderten noch viele andere gesellten, wurden von den Gemeinden eingerichtet, wie diese es eben nach den Umständen in rechter praktischer Weisheit für nötig fanden.

Damit ist uns schon ein Fingerzeig gegeben, daß wir unter gegebenen Umständen und Verhältnissen ebenfalls besondere Gnadengaben in den Dienst der Gemeinde stellen können, nämlich durch *Kreierung von Hilfsämtern*, die dem Pfarramte dienend zur Seite stehen. Die Tätigkeit solcher Ämter ist vor kurzem fein zusammengestellt worden in den folgenden Sätzen: 1) „Ein Vorsteher z. B. soll dem Pastor in der Aufsicht über die ganze Gemeinde ein Helfer sein; aber die öffentliche Verwaltung des Wortes und der Sakramente ist ihm nicht übertragen. Ein Diakon oder eine Diakonissin soll sich der Armen und Kranken annehmer als Helfer des Pastors; aber darüber hinaus geht der Umfang oder die Grenze seines oder ihres Berufes nicht. Ein Schullehrer ist zum Unterricht und zur Erziehung der Kinder in Gottes Wort berufen; aber darüber hinaus geht sein Beruf als Lehrer der Schulkinder nicht, es sei denn, daß die Gemeinde in ihrem Beruf ihm noch andere Betätigung aufträgt, z. B. Leitung des Kirchenchors, Unterricht im Lesen, Schreiben und in andern weltlichen Unterrichtsgegenständen. Dabei ist es der dem Lehrer aufgetragene Dienst im christlichen Unterricht und in christlicher Erziehung der ihm von Gott anvertrauten Kinder, der den eigentlichen Inhalt seines Berufes als Gemeindefchullehrer bildet. . . . Und über die in der Berufungsurkunde geforderte und dem Berufenen aufgetragene Tätigkeit geht auch der Umfang des Lehrerberufes nicht hinaus. Wollte ein Schullehrer diese Grenzen überschreiten, so würde er etwas tun, wozu weder Gott noch die Gemeinde ihn berufen hat, ja was Gott 1 Petr. 4, 15 verboten hat. Auch ein göttlicher Beruf geht nicht weiter, als die in demselben geforderten amtlichen Verrichtungen gehen.“ Wir könnten hier noch die Arbeit eines Hilfspastors nennen, der in der Regel für das ganze Amt vorgebildet ist, aber nur solche Funktionen übernimmt, die ihm explicite oder doch implicite von der Gemeinde direkt oder indirekt aufgetragen werden.

1) S. A. Heerboth, im *Lutheran School Journal*, Vol. 67, 52.

Wir können es uns hier nicht verlagern, noch einige Zeugnisse aus Luther anzuführen. Er sagt in seiner Schrift „Wie man Kirchenbiener wählen und einsetzen soll“: „So nun das Amt des Wortes einem verliehen wird, so werden ihm verliehen auch alle Ämter, die durch das Wort in der Kirche werden ausgerichtet, das ist, die Gewalt zu taufen, zu segnen, zu binden und zu lösen, zu beten und zu richten oder urteilen. Denn das Amt, zu predigen das Evangelium, ist das höchste unter allen; denn es ist das rechte apostolische Amt, das den Grund legt allen andern Ämtern, welchen allen zugehört, auf das erste zu bauen, als da sind die Ämter der Lehrer, der Propheten, der Regierer. . . . Paulus rühmte sich auch, daß er nicht gesandt sei zu taufen, als zu einem geringeren und nachfolgenden Amt, sondern daß er gesandt sei das Evangelium zu predigen, als zu dem vornehmsten Amt, 1 Kor. 1, 17.“ (X, 1592.) Ähnlich in der Schrift „Daß eine christliche Versammlung Recht und Macht habe“ usw. vom Jahre 1523: „Darum, wem das Predigtamt [in dem Sinne von Pfarramt] aufgelegt wird, dem wird das höchste Amt aufgelegt in der Christenheit; derselbe mag darnach auch taufen, Meß halten und alle Seelsorge tragen; oder so er nicht will, mag er an dem Predigen allein bleiben und Taufe und andere Unterämter andern lassen, wie Christus tat und Paulus und andere Apostel, Apost. 6.“ (X, 1548.) Und in seiner Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“: „Das Diakonennamt aber ist ein Dienst, nicht das Evangelium oder die Epistel zu lesen, wie heutzutage gebräuchlich ist, sondern die Kirchengüter den Armen auszuteilen, damit die Priester, von der Last der zeitlichen Güter entledigt, mit dem Gebet und dem Worte Gottes desto freier anhalten möchten. Denn in dieser Absicht, wie wir Apost. 6, 3 lesen, sind die Diakonen eingesetzt worden.“ (XIX, 117 f.)

In dieser ganzen Ausführung dürfen wir nicht vergessen, daß die in der Schrift für die Inhaber des Pfarramtes geforderten Qualifikationen, *ceteris paribus*, auch für die Inhaber aller Hilfsämter gelten (z. B. das *διδασκικός* für alle, die Lehren) sowie daß durch solche Hilfsämter die Pflichten des Pastors als Seelsorger wohl vermindert, aber nicht aufgehoben werden können. Er ist nach wie vor Bischof und Seelsorger der ganzen Gemeinde. Darum reden wir auch genauer von Hilfsämtern als von Zweigämtern. Das Pfarramt ist als solches, in seiner Gestalt als Amt, von Gott gewollt und gestiftet, was von keinem andern Amt in der Kirche behauptet werden kann; es ist also im besonderen und engeren Sinn ein göttliches Amt.

Dies muß auch festgehalten werden, wenn wir schließlich noch kurz auf Synodälämter zu reden kommen. Wie die Synode als solche eine freie menschliche, eine rein kirchliche Einrichtung ist, durch die aber doch die einzelnen Gemeinden nach apostolischem Vorbild gewisse Pflichten in der Regel leichter und vorteilhafter ausrichten können, als sie das für sich allein vermöchten, so steht es auch mit den Ämtern der Synode. Die

Concordia Theological Monthly, Vol. 3 [1932], Art. 4

materia ist vielfach in der Schrift gegeben oder angedeutet, die forma steht frei. Das Gemeinde- oder Pfarramt ist seinem Umfang (nämlich insofern der Pastor der ganzen Gemeinde dient), seinem Wesen und Inhalt nach von Gott geordnet; hingegen für die Aufrichtung und Einrichtung anderer Lehr- und Regierämter hat Gott die Form usw. nicht bestimmt, also in die Freiheit der christlichen Gemeinde, resp. der Gemeinden, die eine Synode bilden, gestellt.

Wir unterscheiden hier zwischen Ämtern, die lediglich der Synodalorganisation dienen, wobei aber auch von Gott geschenkte Charismata in Betracht kommen, und solchen, bei denen die materia in Gottes Wort durch Auftrag und Exempel gegeben, die forma aber freigelassen ist. Zu der ersten Klasse gehören besonders die Regierämter der Präsidens, der Vizepräsidens und der Visitatoren; denn die Regiergabe ist ein Charisma nicht nur in der einzelnen Gemeinde, sondern auch in einem Synodalkörper, Röm. 12, 8; 1 Kor. 12, 28 (*κυβερνησις*). Zu der zweiten Klasse gehören die Lehrer an den Hochschulen einer Synode, die die Ausbildung von jungen Männern für den Dienst des Wortes leiten. Auch hier kommen besondere, in der Schrift genannte Charismata zur Geltung, auf Grund der Apostelworte: „Er ist aufgefahren in die Höhe und hat den Menschen Gaben gegeben . . . , dadurch der Leib Christi erbauet werde“, Eph. 4, 8. 11. 12. Und abermal: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. . . . In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen. Einem wird gegeben durch den Geist, zu reden von der Weisheit, . . . einem andern mancherlei Sprachen, einem andern, die Sprachen auszulegen, . . . Helfer, Regierer, mancherlei Sprachen“, 1 Kor. 12, 4. 7. 10. 28. Wohl nicht in dem ersten und eminenten Sinn, jedenfalls aber in einem abgeleiteten Sinn gilt von den Inhabern dieser Ämter, daß sie ein göttliches Amt führen, einen göttlichen Beruf haben; und wir können wohl die Worte Balthers unterschreiben, wenn er von den Männern, die gottselige Knaben erziehen und unterrichten, damit sie einst das Amt, das die Versöhnung predigt, zu führen vermögen, sagt, daß sie ein heiliges, göttliches Amt inne haben. Aber wir sind uns dabei bewußt, daß wir es bei diesem Amt mit einem Zweig des Predigtamtes, nicht des Pfarramtes im eigentlichen Sinne, zu tun haben. Wenn wir darauf achten, daß die Funktion der Vorbereitung zum Dienst am Wort in der Schrift 2 Tim. 2, 2 gegeben ist und daß christliche Gemeinden schon kraft ihrer Prerogative der Übertragung des Gemeindeamtes an dazu tüchtige junge Männer verpflichtet sind, auf deren Ausbildung zu achten, so werden wir ohne Zweifel die hohe Wichtigkeit des Lehramtes an unsern Hochschulen recht einschätzen. Weiter als dies zu gehen, sind wir aber kaum berechtigt. Die Charismata sind verheißen, die einzelnen Ämter aber nicht gestiftet, noch direkt befohlen. Wo immer es in der Geschichte der Kirche Gemeinden gegeben hat, da hat es nach Gottes Ordnung Pastoren oder Pfarrer gegeben; denn die Ge-

meinde und das Amt sind Korrelate. Alle andern Ämter sind gemeindliche oder kirchliche Einrichtungen, die in der einzelnen Gemeinde Hilfsämter des Pfarramtes, die in der Synode Hilfsämter des Predigeramtes, mit gewissen Einstellungen zu den Pflichten der Einzelgemeinde dem Pfarramte gegenüber.²⁾ P. E. Kretzmann.

Studies in Hosea 1—3.

Chapter I.

V. 2. The beginning of the word of the Lord "by Hosea." The preposition rendered "by," ב, may mean either *to*, as Zech. 1, 9. 14; 2, 2. 7; Num. 12, 8; or *by*, as Num. 12, 2. 6; 1 Kings 2, 28. Here either meaning would suit the context. Since the prophet immediately reports a word which the Lord spoke *to* him, a command given *to* him, ב here may mean "*to*." Since, however, the prophet here speaks of the beginning of his prophetic office, and since in the next clause ("the

2) Schriften und Stellen in Luthers Werken, die bei Behandlung der Frage von Kirche und Amt berücksichtigt worden sind: Von den Konzilien und Kirchen, XVI, 2269 ff.; Antwort auf das überchristliche Buch Emser's, XVIII, 1281 ff. 1347 ff.; Wider die himmlischen Propheten, XX, 282 f.; Vom Papsttum zu Rom, gegen Alsted, XVIII, 1021; Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, XIX, 1257 ff.; Wie man Kirchendiener wählen und einsetzen soll, X, 1557 f. 1572. 1580 ff.; Wider Hans Wurst, XVII, 1322 ff.; Einleitung zur Offenbarung, XIV, 138; Von der Weichte, ob der Papst Macht habe usw., XIX, 845 ff.; Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe usw., X, 1540 ff.; Große Auslegung des Galaterbriefs, IX, 42 ff. 645 ff.; Antwort auf das Buch des M. Ambrosius Catharinus, XVIII, 1434. 1464 ff.; Großes Bekenntnis vom heiligen Abendmahl, XX, 1101; Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament, XX, 1790 f.; Von Schleichern und Winkelpredigern, XX, 1673. 1664 ff.; Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, XIX, 113 f. 117 f.; An den christlichen Adel deutscher Nation, X, 314 f. 271; Daß diese Worte: Das ist mein Leib, noch fest stehen, XX, 771 ff.; Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes, X, 229; Vom Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet, XVII, 1074 f.; Ordnung der Gemeinde zu Leisnig, X, 960. 969 f.; Luthers Antwort auf Heinrich VIII. usw., XIX, 341 f.; Warnung an Lorenz Castner, XX, 1759; Vom Mißbrauch der Messe, XIX, 1097 f.; Daß man die Kinder zur Schule halten solle, X, 424; Schrift von den Schlüsseln, XIX, 950 ff.; Unterricht der Visitatoren, X, 1628 ff.; — aus Predigten und Auslegungen: Eb. des zweiten Weihnachtstages, XI, 152; Joh. 7, VIII, 97 ff.; Matth. 16, 19, VII, 289; Peter-Pauls-Tag, XI, 2311 f. 2304; Prophet Joel, VI, 1628 f.; 20. n. Trin., XI, 1759; Joh. 4, 1, VII, 2129; Ps. 45, 17, V, 468; Psalmen, IV, 1136; 1 Petr. 2, 5, IX, 1173. 1013; Ez. 3, 1, III, 723; Ps. 110, 4, V, 1038 f.; Ps. 82, 4, V, 721; Ps. 45, 10, V, 423; Prov. 7, 27, V, 1517; St. Stephanstag, XI, 2065; Simmelfahrtstag, XI, 970; vgl. XI, 1911. 2304; Joh. 20, 19—31, XI, 746; Röm. 12, 8, XII, 338 f.; Gen. 27, 14, II, 278 f.; — Briefe und Meinungen: Vom Sakrament unter beiderlei Gestalt, XX, 91; Gespräche mit D. Geo. Major, XVII, 1179 f.; gegen sektiererische Geister, XX, 1684; von der Hauskommunion, X, 2224 ff.; an Melancthon, XX, 1014; Weihe eines wahren christlichen Bischofs, XVII, 114; an Eberhard von der Tannen, XX, 1664 ff.; an die neun Männer von Herford, XXI a, 1741; an Hans Honold, XXI b, 1838.